

Satzung zur Einrichtung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neuwied (Beirat für Menschen mit Behinderung)

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49b der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz – LKO – vom 31.01.1994 (GVBl S. 319) in seiner Sitzung vom 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Beirat für Menschen mit Behinderungen) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Neuwied berühren, gehört werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung.
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu:
 - a) 8 Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung
Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen (körperlich, geistige, seelische Behinderung, Sinnesbeeinträchtigung), eine Vertretung der Eltern von Kindern mit Behinderung und von Menschen mit Behinderung mit Migrationshintergrund sowie eine ausgewogene Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.
 - b) Die bzw. der für den Geschäftsbereich Soziales verantwortliche Beigeordnete
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) Jeweils ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 - b) Die bzw. der Behindertenbeauftragte/r des Landkreises

§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Behindertenorganisationen und der Selbsthilfe sowie einer von der Verwaltung einzuberufenden Versammlung der nicht einem Verband angehörenden Menschen mit Behinderung von der bzw. dem für den Geschäftsbereich Soziales zuständigen Beigeordneten bestätigt.
- (2) Die nicht einem Verband angehörenden Menschen mit Behinderung stellen bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien werden von den Fraktionen benannt.
- (4) Alle Mitglieder werden durch den Landrat für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n und deren bzw. dessen Stellvertreter/in.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderungen nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 7 volle Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (6) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

- (7) Der Beirat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige zu hören.
- (8) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Neuwied sinngemäß.

§ 8 Rechte des Beirates für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Kreistag zu wenden
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag oder einer seiner Ausschüsse dem Beirat für Menschen mit Behinderung unter Beifügung entscheidungserheblicher Information Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Landkreisordnung zustehen, unberührt.

Der Kreistag kann beschließen, in einer Sitzung Angelegenheiten mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 9 Arbeitskreise

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung sind.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten Entschädigungen nach der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied.

Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes erfolgt die Erstattung nach den vereinbarten Vergütungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Neuwied, 01.10.2012

Kreisverwaltung Neuwied
gez.

(Rainer Kaul)
Landrat